



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Schweizerische Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren EDK

Per E-Mail an: Vernehmlassungen-BIZ@sbfi.admin.ch

Solothurn, 23. September 2022

Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung und der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen: Vernehmlassung der Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und -rektoren (KSGR)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Mai 2022 haben das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) das Vernehmlassungsverfahren zur «Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung und der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen» eröffnet und zu einer Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Allgemeine Bemerkungen

Die KSGR unterstützt die vier formulierten Stossrichtungen in der Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität im Grundsatz vollumfänglich:

- (1) Stärkung der beiden Bildungsziele der gymnasialen Maturität,
- (2) Stärkung der Zukunftsfähigkeit der gymnasialen Ausbildung,
- (3) Verbesserung der Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse,
- (4) Klärung der Rahmenbedingungen für den Maturitätslehrgang.

Die KSGR hätte sich jedoch für die Umsetzung dieser Ziele **innovativere Neuerungen** gewünscht als jene, welche nun zur Diskussion stehen.



Im vorliegenden Vorschlag können wir keine Veränderung im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit (Ziel 2) der gymnasialen Ausbildung erkennen.

Durch die Erweiterung des bestehenden Fächerkanons mit neuen Fächern sieht die KSGR die Gefahr, das System und damit die Schülerinnen und Schüler zu überlasten. Dies gilt insbesondere für die mit der Überarbeitung vorgesehene Zunahme der Anzahl Noten im Maturitätszeugnis. Diese Entwicklung lehnt die KSGR ab. **Sie beantragt die zwingende Verknüpfung von Grundlagenfach und Maturitätsnote aufzuheben und die Anzahl der Maturitätsnoten auf dem heutigen Stand zu belassen.**

Das «Schweizerische Forum gymnasiale Maturität» bietet den Rahmen, notwendige weiterführende Überlegungen zeitnah vorantreiben zu können. Die KSGR unterstützt die Konstituierung eines solchen Forums gerade auch vor dem Hintergrund von notwendiger Innovation und regt an, dieses baldmöglichst einzusetzen.

Für eine sinnvolle Umsetzung des vorgelegten Entwurfs des MAR/MAV darf ein Rahmenlehrplan höchstens Mindestkompetenzen vorgeben. Um insbesondere im Bereich der Grundlagenfächer die Vergleichbarkeit (Ziel 3) sicherstellen zu können, müssen die Vorgaben in Umfang und Anspruch so bemessen sein, dass sie von allen Maturi und Maturae in allen Kantonen erreicht werden können. Die KSGR begrüsst daher die aktuelle Überarbeitung des Rahmenlehrplans, die eine substantielle Entschlackung mit sich bringen müsste. Ein Rahmenlehrplan soll den Rahmen setzen und nicht die bestehenden kantonalen Lehrpläne ablösen. Die Überarbeitung sollte auch diesen Mangel beheben damit den Kantonen über die Mindestanforderungen hinaus ein angemessener Spielraum gewährt und auf Aktualitäten im Unterricht Rücksicht genommen werden kann.

Auf formaler Ebene sollte der im vorliegenden Entwurf oftmals verwendete Begriff «es» vermieden werden. Aus Sicht der KSGR hat das Reglement zu klären, wer genau (z. B. Schule oder Kanton) wofür verantwortlich ist. Ebenfalls sollte der Begriff «Kompetenz», der in der MAV neu gebraucht wird, inhaltlich geklärt und einheitlich verwendet werden. In der vorliegenden Version führen die nicht definierten Begriffe wie «Mindestanforderungen» (Art. 3), «Grundlegende Kompetenzen» (Art. 8), «Basale Kompetenzen» (Art. 21), «Überfachliche Kompetenzen» (Art. 22) und «Kenntnisse» (Art. 23) durch Unschärfe zu einem heterogenen Verständnis und machen so die Bemühungen um Vergleichbarkeit zunichte.

Hinweise und Anträge zu den einzelnen Artikeln

Art. 3

Im Entwurf fehlt der Titel von Art. 3.

Art. 6 Chancengerechtigkeit

Präzisierungsvorschlag: «Die Kantone sorgen für einen kontinuierlichen Dialog zwischen Volksschulen und Gymnasien und zusammen mit den Hochschulen für einen kontinuierlichen Dialog zwischen Gymnasien und Hochschulen.»



Art. 9 Dauer

Die KSGR unterstützt die Festlegung der Mindestdauer der gymnasialen Ausbildung auf vier Jahre. Sie hat zudem folgenden Präzisierungsvorschlag zu Abs. 1: «Der gymnasiale Maturitätslehrgang dauert mindestens vier Jahre. Die Ausbildung bis zur Maturität muss insgesamt mindestens zwölf Jahre dauern (ohne Kindergarten).»

In Abs. 2 ist der Begriff «Direktunterricht» veraltet, er ist durch «Präsenzunterricht» zu ersetzen.

Art. 10 Lehrkräfte

Die KSGR unterstützt die Aufnahme einer Aussage zur Weiterbildung der Lehrpersonen. Diese ist allerdings in der vorliegenden Fassung zu wenig deutlich formuliert, da weder die Verantwortlichkeit noch der Umfang geklärt sind.

Präzisierungsvorschlag Abs. 2: «Die Kantone legen die Rahmenbedingungen für eine adäquate Weiterbildung der Lehrpersonen fest.»

Art. 12 Fächerbereiche

Der Begriff «Fächerbereiche» im Titel verwirrt, da er im Hochschulkontext für einen Bereich von inhaltlich zusammengehörenden Fächern gebräuchlich ist. Die KSGR schlägt daher vor, ihn durch den Begriff «Fächer» zu ersetzen, was im Übrigen der französischen Übersetzung (disciplines) entsprechen würde.

Unter Berücksichtigung der Situation für die Erwachsenengymnasien im Fach Sport beantragt die KSGR einen neuen Abs. 4: «An Maturitätsschulen für Erwachsene kann auf das Fach Sport verzichtet werden.»

Art. 13 Grundlagenfächer

Die KSGR anerkennt die Wichtigkeit neuer Inhalte am Gymnasium. Namentlich die Bearbeitung von interdisziplinären und komplexen Fragestellungen, welche sich beispielsweise im Bereich der Mobilität, des Klimawandels und der digitalen Transformation stellen, erfordert zukunftsweisende Inhalte und neue strukturelle Ansätze, welche es ermöglichen, diese Themen in der das Gymnasium auszeichnenden Tiefe zu vermitteln. Die KSGR erachtet aus diesen Gründen die Fragmentierung des Unterrichts aufgrund der hohen Anzahl Grundlagenfächer als eines jener Themen, welches prioritär im «Forum Gymnasium» anzugehen ist.

Zu den einzelnen Absätzen:

In Abs. 2 Buchstabe c ist die Klammerbemerkung (dritte Sprache) unnötig.

Die «Es»-Formulierung in Abs. 3 ist zu präzisieren: «Die Kantone stellen sicher, dass...»

Die KSGR spricht sich zudem dafür aus, den Kantonen einen Entscheidungsfreiraum zu gewähren, um zusätzliche Grundlagenfächer im Sinne von Art. 13, Abs. 4. zu ermöglichen.



Art. 14 Schwerpunktfächer

Die KSGR versteht das Schwerpunktfach primär als Vertiefung und Erweiterung, welches die Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Eignung und Neigung wählen. Eine inhaltliche Vergleichbarkeit der Abschlüsse steht dabei nicht im Zentrum. Das Schwerpunktfach soll vielmehr die überfachlichen Kompetenzen im Hinblick auf die allgemeine Studierfähigkeit und Wissenschaftspropädeutik erhöhen. Es ist daher zu prüfen, ob der Rahmenlehrplan für die Schwerpunktfächer durch überfachliche Kompetenzen ergänzt werden soll. Für kombinierte Schwerpunktfächer sollte es einen integrierten Fachlehrplan mit Lerngebieten, fachlichen und überfachlichen Kompetenzen geben.

Die KSGR schlägt im Sinne der Zukunftsfähigkeit vor, auf einen Fächerkatalog bei den Schwerpunktfächern analog zu den Ergänzungsfächern zu verzichten und den Kantonen und Schulen in diesem Bereich einen entsprechenden Spielraum zuzugestehen. Sollte diesem Vorschlag nicht zugestimmt werden, lehnt die KSGR eine Ausweitung des Schwerpunktfachkatalogs ab.

Die im Falle der Öffnung im Rahmenlehrplan erforderliche Beschränkung auf Bildungsziele und Methodenvorgaben soll analog zu den Vorgaben bei den Ergänzungsfächern erfolgen (Art. 15). Mit einem solchen übergeordneten Rahmenlehrplan für Schwerpunktfächer kann eine Vergleichbarkeit zwischen den Schwerpunktfächern erreicht werden.

Art. 15 Ergänzungsfächer

Durch die vorgeschlagene Formulierung entstehen neue und vielzählige Möglichkeiten. Dies ist für die Innovation förderlich. Der Rahmenlehrplan soll sich deshalb auf allgemeine Bildungsziele und Methodenvorgaben für das Ergänzungsfach beschränken und keine inhaltlichen Vorgaben machen.

Art. 20 Anteil der Fächer an der Unterrichtszeit

Die KSGR begrüsst, dass neu Mindestanteile statt Bandbreiten definiert sind und unterstützt die gleiche Gewichtung von Sprachen und MINT-Fächern. Begrüssenswert ist ausserdem der Spielraum von 13% für Kantone.

Art. 21 Basale Kompetenzen

Präzisierungsvorschlag Abs. 2: «Die Kantone stellen durch geeignete Massnahmen sicher, dass...»

Die KSGR lehnt eine allfällige summative Prüfung dieser Fähigkeiten ab, die einer Zulassungsprüfung zu den Maturitätsprüfungen gleichkäme.



Art. 22 Transversale Unterrichtsbereiche

Abs. 1 ist zu unverbindlich formuliert. Die KSGR ruft in Erinnerung, dass im regulären Fachunterricht systematisch interdisziplinäre Bezüge hergestellt werden müssen. Hierzu gehört, dass transversale Themen in den Fachlehrplänen verankert sein müssen. Transversale Unterrichtsbereiche stellen einen wesentlichen Beitrag des Unterrichts dar und gehören nicht in Studienwochen und Thementage ausgelagert.

Die Angabe von drei Prozent in Abs. 2 ist arbiträr, denn es gibt keine Aussage darüber, was dies genau umfasst. Für gewisse Fächer, die bereits jetzt sehr interdisziplinär ausgerichtet sind, schmälert die Angabe einer Mindestzeit die Bedeutung des Ansatzes.

Art. 25 Einsatz für das Gemeinwohl

Die KSGR schlägt die Streichung des Artikels vor, da der Inhalt bereits in Art. 8 Abs. 4 enthalten ist.

Art. 26 Fächer mit Maturitätsprüfung

Die KSGR stimmt der Variante 2 in Abs. 1 zu. Der Wert eines Faches wird nicht durch eine Abschlussprüfung definiert. Mehr Prüfungsfächer erhöhen weder die Studierfähigkeit noch die Vergleichbarkeit.

Art. 27 Maturitätsnoten und Bewertung der Maturitätsarbeit

Unter Buchstabe b muss «Fächer» durch «Fächer des Grundlagen- und Wahlpflichtbereiches» ersetzt werden, da sonst auch die in Art. 16 aufgeführten Fächer für die Maturitätsnoten zu berücksichtigen wären.

Art. 28 Bestehensnorm

Die KSGR stimmt der vorgeschlagenen Variante 1 zu und lehnt Variante 2 dezidiert ab. Eine Verschärfung der Bestehensnorm, d.h. eine Erhöhung der Hürden erst am Ende der bereits selektiven Ausbildung, dient nicht der Erreichung der Projektziele.

Art. 29 Maturitätszeugnis

Aus Sicht der KSGR fehlt in Abs. 1 der Eintrag der Note der Maturaarbeit. Unter Buchstabe g) ist nur das Thema erwähnt. Die in Abs. 2, Buchstabe b) erwähnten Mindestanforderungen für die mehrsprachige Maturität sind im Reglement der SMK aufgeführt.

Art. 31 Berichterstattung

Die Berichterstattung zuhanden der SMK hat durch den Kanton und nicht durch die Schule zu erfolgen.

**Art. 32 [ohne Titel]**

Abweichungen von den Mindestanforderungen nach den Artikeln 7 bis 31 sollen auch für Maturitätsschulen für Erwachsene bewilligt werden. Hintergrund: Die Maturitätsschulen für Erwachsene haben Probleme mit den geforderten 6% Anteil in den Kunstfächern sowie der Verpflichtung das Fach Sport anzubieten.

Art. 36 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsfristen sind aus Sicht der KSGR zu lange und können je um zwei Jahre verkürzt werden.

Die Formulierung in Abs. 1 muss überarbeitet werden, da diese nach unserer Ansicht die Ungültigkeit aller früher ausgestellten Ausweise sieben Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung auslöst.

Bemerkungen zur Revision der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen

Die KSGR begrüsst die Revision der Verwaltungsvereinbarung in allen Punkten. Wie bereits eingangs erwähnt, erachten wir die Schaffung des «Forums gymnasiale Maturität» als zentral, um inskünftig schneller auf Entwicklungen reagieren und Anpassungen in der Verordnung vornehmen zu können.

Freundliche Grüsse

Stefan Zumbrunn-Würsch
Präsident KSGR